

Änderungs- und Entschließungsanträge

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft
– Drucksache 17/3958**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/3741**

Gesetz zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften

1. Änderungsantrag der Fraktion der SPD

Der Landtag wolle beschließen,

Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung – Drucksache 17/3741 – wie folgt zu ändern:

1. In § 4 Satz 2 werden die Wörter „im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel“ gestrichen.

2. § 20 Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Zur Erreichung der Flächenbeitragswerte gemäß § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl I S. 1353) werden gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WindBG zur Umsetzung der Flächenbeitragswerte für Baden-Württemberg nach Anlage 1 Spalte 1 und 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sowohl für den zum 31. Dezember 2027 als auch für den zum 31. Dezember 2032 zu erreichenden Wert 1,8 Prozent der Landesfläche als verbindliche Teilflächenziele festgelegt. Dabei muss jeder Träger der Regionalplanung für seine jeweilige Regionsfläche 0,9 Prozent als Teilflächenziel ausweisen, womit 50 Prozent der Flächenbeitragswerte gemäß WindBG erfüllt sind. Die weiteren 50 Prozent der Flächenbeitragswerte des Landes werden nach Maßgabe der Flächenpotenziale auf die Träger der Regionalplanung verteilt.“

3. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den Regionalplänen sollen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 1,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche nach Anlage 2 zu diesem Gesetz für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden.“

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Flächen, die mit Agri-Photovoltaik genutzt werden, sowie Photovoltaikanlagen auf Wasserflächen sind dabei anzurechnen.“

31.1.2023

Stoch, Binder, Gruber, Rolland, Steinhülb-Joos
und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1:

Alle in einem Gesetz geforderten Maßnahmen stehen letztlich immer auch unter Haushaltvorbehalt. Wenn bei einem einzelnen Sachverhalt dieser Haushaltvorbehalt eigens mit ins Gesetz aufgenommen wird, wird dieser letztlich als nahezu überflüssig eingeordnet und bewirkt eine besonders schlechte finanzielle Zuwendung in diesem Bereich. Der Zusatz ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Zu Nummer 2:

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Flächenpotenziale der Regionen für die Windkraftnutzung im Land ist es sinnvoll, die Hälfte des bundesgesetzlich für das Land vorgeschriebenen Teilflächenziels für die Windkraftnutzung nach Maßgabe der Potenziale auf die Regionen zu verteilen. Dies fördert zugleich eine effizientere Windenergienutzung im Land. Im Gegenzug wird eine gerechte Verteilung der damit verbundenen Lasten für die Regionen auch dadurch erreicht, dass Regionen mit geringeren Teilflächenzielen für die Windkraftnutzung mehr Flächen für die Photovoltaiknutzung ausweisen können. Hierzu kann gegebenenfalls im Zuge der weiteren Novellierungen dieses Gesetzes eine Justierung der Flächenvorgaben für den Photovoltaikbereich vorgenommen werden.

Zu Nummer 3:

Durch die Festlegung des Flächenziels von 1,8 Prozent der Landesfläche für Windkraftnutzung ist die Festlegung von nur 0,2 Prozent für die Nutzung mit Photovoltaikanlagen völlig unzureichend und wird den Zielen der Energiewende nicht gerecht. Zudem muss berücksichtigt werden, dass die durch die Regionalverbände ausgewiesenen Flächen keineswegs vollständig mit Photovoltaik belegt werden, sondern aus verschiedensten Gründen nur ein Teil dieser Flächen.

2. Entschließungsantrag der Fraktion der SPD

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

sich mit den kommunalen Landesverbänden entsprechend den Vorschlägen des Städtetages auf die Errichtung eines Klimaschutzfonds für die Kommunen zu einigen und diesen mit 1 Milliarde Euro zu dotieren.

31.1.2023

Stoch, Binder, Gruber, Rolland, Steinhülb-Joos
und Fraktion

Begründung

Die kommunale Ebene ist vielfach gefordert, wenn es um Maßnahmen im Sinne des Klimaschutzes und der Energiewende geht. Ob Wärmenetze, Ladesäulen, Gebäudesanierung oder PV-Installationen, alle diese Aufgaben müssen auch von den Gemeinden und den mit ihnen verbundenen Unternehmen geleistet werden. Zugleich sind die Gemeinden aber auch durch das Land finanziell und rechtlich in die Lage zu versetzen, diese Aufgaben erfüllen zu können.

Mit dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz des Landes werden diese Aufgaben nochmals gesteigert und zugleich konkreter.

Daher ist ein Finanzierungsinstrument wie der unter anderem vom Städtetag geforderte Klimafonds ein wirksames und zugleich notwendiges Instrument, um diese Aufgaben meistern zu können.

Angesichts nicht verausgabter Mittel aus den Maßnahmen im Zusammenhang mit der Coronapandemie in Höhe von rund 5 Milliarden Euro ist eine Dotierung des Klimafonds in der geforderten Höhe problemlos möglich.

3. Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU

Der Landtag wolle beschließen:

1. Artikel 1 § 14 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Klima-Maßnahmen-Register ist kein Plan oder Programm im Sinne des Umweltverwaltungsgesetzes.“

2. Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter ‚des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes und der Anpassungsstrategie nach den Vorschriften des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg‘ durch die Wörter ‚der Anpassungsstrategie nach den Vorschriften des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg‘ ersetzt.“

31.1.2023

Andreas Schwarz
und Fraktion

Manuel Hagel
und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Das Klima-Maßnahmen-Register ist nach dem Konzept des § 14 ein reines Maßnahmeninstrument. Es ist vom Ressortprinzip geprägt. Insofern kommt ihm zunächst eine Dokumentations- und Bündelungsfunktion zu. Zusätzlich dient das Klima-Maßnahmen-Register der Landesregierung als Entscheidungs- und Überprüfungsgrundlage, ob sich das Land auf dem Pfad zur Erreichung der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg und der Sektorziele befindet. Das Klima-Maßnahmen-Register ist daher kein Plan oder Programm und setzt keinen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit der genannten Vorhaben (z. B. hinsichtlich Bedarf, Größe, Standort oder Beschaffenheit der Vorhaben). Dies wird aus Gründen der Rechtsklarheit mit der Einfügung von Satz 4 verdeutlicht.

Zu Nummer 2

Der Verweis auf das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept wird bereinigt. Eine Ersetzung durch das Klima-Maßnahmen-Register ist nicht angezeigt, denn das Klima-Maßnahmen-Register stellt kein Instrument der Fachplanung dar. Es dokumentiert und bündelt nur die ohnehin schon in Umsetzung befindlichen oder jedenfalls umsetzungsreifen Maßnahmen der jeweils verantwortlichen Ministerien.

**4. Entschließungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU**

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

1. die Notwendigkeit und möglichen positiven Auswirkungen einer gesetzlichen Verpflichtung für Stadt- und Landkreise zur Aufstellung von kommunalen Klimamobilitätsplänen zu prüfen;
2. dem Landtag die Ergebnisse der Prüfung bis zum 1. Juli 2024 vorzulegen.

31.1.2023

Andreas Schwarz
und Fraktion

Manuel Hagel
und Fraktion

B e g r ü n d u n g

§ 28 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes (vgl. Drucksache 17/3741) sieht vor, dass Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Klimamobilitätspläne aufstellen sollen, welche Maßnahmen der nachhaltigen klimafreundlichen Mobilität zur dauerhaften Verminderung von Treibhausgasemissionen unter Berücksichtigung der Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft festlegen.

Die Prüfung der Einführung einer Pflicht zur Aufstellung von kommunalen Klimamobilitätsplänen soll zeigen, ob es zur Erreichung der Klimaschutzziele des Landes im Sektor Verkehr zielführend und notwendig ist, aus dieser Soll-Vorschrift eine Pflicht zu machen.

**5. Entschließungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU**

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

dem Landtag das Klima-Maßnahmen-Register bis zum 15. Februar 2023 zuzuleiten.

31.1.2023

Andreas Schwarz
und Fraktion

Manuel Hagel
und Fraktion

Begründung

Ein zentrales Element des neuen Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes ist das in § 14 verankerte Klima-Maßnahmen-Register, in dem die Klimaschutzmaßnahmen der einzelnen Ressorts dokumentiert und damit auch konkretisiert werden. Die Fraktionen GRÜNE und CDU sind sich einig, dass die initiale Beschlussfassung über dieses zentrale Element für den Klimaschutz in Baden-Württemberg zügig erfolgen soll. Wie im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz festgelegt, soll in der Folge dann jährlich dem Landtag Bericht über die aktualisierte Beschlussfassung erstattet werden.